

## Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Informatik

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Juni 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

### § 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Science Informatik kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen für das Wintersemester von Nicht-EU-Bürgern/-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 1. Juni und von EU-Bürgern/-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Juli, für das Sommersemester von Nicht-EU-Bürgern/-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 1. Januar und von EU-Bürgern/-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Januar bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Informatik wird zugelassen, wer

1. einen überdurchschnittlichen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule im Bachelorstudiengang Informatik oder in einem diesem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, verfügt,
3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
4. nicht in einem Master- oder Diplomstudiengang Informatik eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) im Bereich Grundlagen der Informatik Lehrveranstaltungen zu Programmierung, Datenstrukturen, Theoretischer Informatik, Technischer Informatik und Systemen im Umfang von mindestens 42 ECTS-Punkten und im Bereich weiterführende Informatik Lehrveranstaltungen beispielsweise zu Softwaretechnik, Algorithmentheorie, Datenbanken, Rechnerarchitektur, Künstlicher Intelligenz oder Bildverarbeitung im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat. Darüber hinaus muss der Bewerber/die Bewerberin im Bereich Mathematik Lehrveranstaltungen über Analysis und Lineare Algebra sowie entweder Stochastik, Numerik oder Logik im Umfang von 22 ECTS-Punkten sowie informatische Praktika im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert und eine Bachelorarbeit in Form einer selbständigen experimentellen oder theoretischen Arbeit auf dem Gebiet der Informatik mit einem Leistungsumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt haben. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1

und 2 geforderten Leistungen vergleichbar sind, sowie über die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Erfüllung einzelner der in Satz 2 genannten Kriterien entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Erfüllt der Bewerber/die Bewerberin die in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht, kann die Zulassungskommission als Auflage festlegen, welche Module des Bachelorstudiengangs Informatik der Albert-Ludwigs-Universität aus den Bereichen Grundlagen der Informatik und weiterführende Informatik mit einem Leistungsumfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten im ersten und zweiten Fachsemester zusätzlich zu absolvieren sind. Die entsprechenden Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen; nichtbestandene Prüfungen dürfen jeweils nur einmal im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins wiederholt werden.

(4) Bewerber/Bewerberinnen, die über Deutschkenntnisse verfügen, die mindestens dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, können zum Studium im Masterstudiengang Informatik unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis über dem gemäß Absatz 1 Nr. 2 geforderten Niveau B1 entsprechende Deutschkenntnisse spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters erbracht wird.

### **§ 3 Bewerbung**

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studiengang Master of Science Informatik vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 beziehungsweise gegebenenfalls über Mindestkenntnisse des Deutschen gemäß § 2 Absatz 4 in beglaubigter Kopie,
4. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3,
5. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
6. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von einer DIN-A4-Seite, in dem die persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme eines Masterstudiums im Fach Informatik dargelegt werden, und
7. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie nicht in einem Master- oder Diplomstudiengang Informatik eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Nr. 4).

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung

der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei der Zulassungskommission für den Masterstudiengang Informatik (Postanschrift: Technische Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität, Georges-Köhler-Allee 101, 79110 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

#### **§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren**

(1) Die Technische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des Instituts für Informatik. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine am Institut für Informatik tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Technischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Technischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2012. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Fakultät für Angewandte Wissenschaften vom 30. Juni 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 24, S. 71–73), zuletzt geändert am 26. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 36, S. 215), außer Kraft.

Freiburg, den 1. Juli 2011



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor